



Berlin, im April 2020

Informationen zu Corona-Sachverhalten und Kurzarbeit

Rundschreiben Nr. 03/2020

An alle Betriebe des Baugewerbes in Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem letzten Rundschreiben haben wir Sie bereits über Anpassungen bei den Sozialkassen aufgrund der Corona-Pandemie informiert.

Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen weitergehende Information über die Meldung von Coronasachverhalten sowie über Voraussetzungen und Meldung von Kurzarbeit geben.

Wir unterstützen die Agentur für Arbeit überdies bei der Beantwortung von Erstanfragen zum Kurzarbeitergeld oder wenn Sie Hilfe beim Ausfüllen des Antrags auf Kurzarbeitergeld benötigen.

Bitte wenden Sie sich hierfür an unsere Kolleginnen Frau Grade, Telefonnummer 51539 -143 oder Frau Kreuzner, Telefonnummer 51539 -144.

Weitere Informationen zum Kurzarbeitergeld finden Sie ansonsten auf den Internetseiten der Agentur für Arbeit:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

1. Meldung von Coronaerkrankungen

**Corona-Erkrankung
Krankheit**

=

Wenn ein Arbeitnehmer an Corona erkrankt ist, gelten die gleichen Regelungen wie bei sonstigen Erkrankungen. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf sechs Wochen Entgeltfortzahlung gegenüber seinem Arbeitgeber. Sofern der Krankheitszeitraum länger als sechs Wochen dauert, erhält der Arbeitnehmer Krankengeld durch seine Krankenkasse, es besteht kein weiterer Anspruch auf Entgeltfortzahlung gegenüber dem Arbeitgeber.

**Meldung
und Lohn** **KR-Stunden**

Meldung an die Sozialkasse:

- Innerhalb der ersten sechs Wochen werden die Krankzeiten als geleistete Stunden mit dem gewährtem Bruttolohn gemeldet
- Nach Ablauf der sechs Wochen werden die Krankstunden (KR-Stunden) für die weiteren Krankenzeiträume mit Bruttolohn „0“ gemeldet

**Quarantäneverordnung
= Gesundheitsamt des
Bezirk des AN**

2. Meldung bei Quarantäne

Wurde eine Quarantäne vom Gesundheitsamt angeordnet, greifen die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Statt des Lohns erhält der Arbeitnehmer nach § 56 Abs. 1 IfSG eine Entschädigung, die ihm der Arbeitgeber auszahlt. Anschließend erstattet die jeweils zuständige Behörde des Bundeslandes dem Arbeitgeber diesen Betrag.

Hinweis: der Arbeitgeber erhält die schriftliche Anordnung vom Gesundheitsamt am Wohnort/Bezirk des betroffenen Arbeitnehmers, in Berlin also vom zuständigen Bezirksamt.

Meldung an die Sozialkasse:

**Entschädigung nicht
meldepflichtig**

**Keine Meldung von
Stunden, aber
Beschäftigung dauert
an**

- Die Entschädigung ist kein Bruttolohn und daher nicht zu melden.
- Als Bruttolohn wird nur der Lohn gemeldet, der in dem jeweiligen Kalendermonat außerhalb des Quarantänezeitraumes erworben wurde
- Sofern die Quarantäne über den ganzen Kalendermonat andauert, wird Bruttolohn „0“ gemeldet
- Es werden nur die tatsächlich geleisteten und gezahlten Stunden gemeldet
- Für den Quarantänezeitraum sind keine Stunden zu melden, die Beschäftigung wird durch die Quarantäne aber nicht unterbrochen

Angestellte

Für Angestellte sind die Beiträge an SOKA unverändert weiter zu zahlen, da die Quarantäne die Beschäftigung nicht unterbricht.

3. Meldung bei freiwilliger Betriebsschließung

Sofern ein Betrieb freiwillig – also ohne behördliche Anordnung oder Beantragung von Kurzarbeit – geschlossen wird, ist der Arbeitgeber gemäß § 615 S. 3 BGB verpflichtet die Löhne weiterzuzahlen. Gemeldet und gezahlt werden dann die üblichen, vertraglich vereinbarten Wochenarbeitsstunden.

**Freiwillige Schließung =
Meldung der
zahlungspflichtigen
Stunden und Löhne**

Meldung an die Sozialkasse:

Meldung der ausgezahlten Stunden nebst der gewährten Bruttolöhne.

4. Meldung von Prämien

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern als „Belohnung“ für ihren Einsatz während der Corona-Situation Sonderleistungen bis zu einem Betrag von 1.500 € steuerfrei gewähren. Erfasst werden Sonderleistungen, welche die Arbeitnehmer zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020 erhalten. Die Befreiung von der Lohnsteuer setzt voraus, dass der Arbeitgeber die Sonderleistung zusätzlich zum Arbeitslohn erbringt.

Keine Meldung von „Corona“-Prämien Meldung an die Sozialkasse:

Solche Sonderleistungen stellen kein steuerpflichtiges Einkommen dar und sind somit auch nicht bei den Sozialkassen melde- und beitragspflichtig. Die lohnsteuerfreien Sonderleistungen sind auch sozialversicherungsfrei.

Saison-Kug nur bis 31.03. möglich

5. Verhältnis von Saison-Kurzarbeit zu Kurzarbeit

Anspruch auf Saison-Kurzarbeitergeld besteht ausschließlich in der Schlechtwetterzeit (01.12. bis 31.03.). Kurzarbeitergeld kann in der Zeit vom 01.04. bis 30.11. beantragt werden.

6. Meldung von Kurzarbeit

Kurzarbeitergeld wird durch die Agentur für Arbeit als teilweiser Ersatz für entfallenen Lohn gezahlt bzw. erstattet. Es handelt sich nicht um Bruttolohn.

Meldung an die Sozialkasse:

Kurzarbeit = Bruttolohn „0“

Ausfallstunden melden

**BMGA-Online =
Meldung Kug**

**Sonst Meldung über
Formular**

- Der Bruttolohn wird gegenüber der Sozialkasse mit „0“ gemeldet
- Die Ausfallstunden sind zu melden.
- Die Arbeitnehmer, die von Kurzarbeit betroffen sind, sind gegenüber der Sozialkasse für den entsprechenden Monat/die entsprechenden Monate zu melden (Musterformular hierfür anbei)
- Sofern über BMGA-Online gemeldet wird, ist das Kug-Feld auszuwählen – hier können die Stunden der Arbeitnehmer in Kurzarbeit direkt elektronisch gemeldet werden, eine zusätzliche Meldung über das Formular ist nicht erforderlich
- Das Formular zur Meldung der Arbeitnehmer in Kurzarbeit ist unter www.sozialkasse-berlin.de abrufbar
- Die Sozialkasse kann dem Betrieb eine vorausgefüllte Liste mit den gemeldeten Arbeitnehmern auf Wunsch zukommen lassen

Grund: Der Arbeitnehmer ist während der Kurzarbeit weiter beschäftigt und erwirbt für diesen Zeitraum Ansprüche auf Mindesturlaubsvergütung. Die Buchung der Ansprüche auf den Arbeitnehmerkonten wird aus technischen Gründen voraussichtlich erst zum Ende des Jahres erfolgen.

7. Meldung von Zuschüssen zum Kurzarbeitergeld

Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld gehören zum steuerpflichtigen Einkommen und sind daher auch bei den Sozialkassen melde- und beitragspflichtig.

Meldung an die Sozialkasse:

Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld meldepflichtiger Bruttolohn = Der Zuschuss zum Kurzarbeitergeld bleibt beitragsfrei, wenn er zusammen mit dem Kurzarbeitergeld nicht höher als 80 Prozent des fiktiven Entgelts ist.

8. Arbeitszeitguthaben bei Kurzarbeit

Kein Einbringen von Arbeitszeitguthaben vor Kurzarbeit Arbeitszeitguthaben müssen vor Bezug von Kurzarbeitergeld nicht abgebaut werden. Diese sind zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld vorzuhalten.

9. Urlaubsansprüche bei Kurzarbeit

Keine Einbringung von aktuellen Urlaubsansprüchen **Urlaubsansprüche des laufenden Kalenderjahres** müssen vor Bezug von Kurzarbeitergeld nicht eingebracht werden. Für **Resturlaubsansprüche aus dem Vorjahr** ist zwischen gewerblichen Arbeitnehmern und Angestellten zu unterscheiden:

Resturlaub aus dem Vorjahr = Keine Einbringung im ersten Halbjahr Bei gewerblichen Arbeitnehmern hat die Bundesagentur für Arbeit auch bisher schon die Einbringung von Resturlaubsansprüchen im ersten Halbjahr des Folgejahres nicht verlangt. Im zweiten Halbjahr sind weiterhin vorrangige Urlaubswünsche bei der Prüfung einer Einbringungspflicht zu berücksichtigen.

Anders bei Angestellten

Angestellte müssen zur Vermeidung von Kurzarbeit ihre Resturlaubsansprüche aus dem Vorjahr bis zum März des Folgejahres einbringen. Grund hierfür ist die Regelung in § 10 Ziffer 3.3 RTV Angestellte, wonach der aus dem Vorjahr übertragene Resturlaub bis zum 31.03. des Folgejahres gewährt werden muss.

Ihnen und Ihren Beschäftigten wünschen wir weiterhin alles Gute und Gesundheit und stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

SOZIALKASSE DES BERLINER BAUWERBES
Geschäftsführung